

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 11. Februar 2021 sgV-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 lädt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein, sich zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) angenommen. Das neue Gesetz bedingt die Festlegung der Einzelheiten auf Verordnungsebene, welche sich in ihrer Ausgestaltung eng an die Ergänzungsleistungen anlehnen. Die Verordnungsbestimmungen betreffen insbesondere die Prüfung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen, die Festlegung des Freibetrages für das nicht anrechenbare Kapital der beruflichen Vorsorge bei der Vermögensschwelle, den Nachweis von Integrationsbemühungen sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage mit folgendem Zusatzantrag in Art. 32 Abs. 2 E-ÜLV:

Art. 32 Abs. 2 besagt, dass bei zahntechnischen Arbeiten, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte im Ausland einkaufen, der ausländische Zahntechnikertarif massgebend ist, sofern er niedriger ist. Die Verlagerung der Produktion von Sonderanfertigungen ins Ausland ist eine Herausforderung für das einheimische Dentalgewerbe und hängt unter anderem mit der rasch fortschreitenden Digitalisierung der Prozesse bei Abdrucknahme und Design sowie anschliessend maschineller Fertigung auf der Basis eines Datensatzes zusammen. Entsprechende Missbräuche und Betrügereien zu Lasten der Patientinnen und Patienten oder der Versicherer kommen denn auch vor allem in Grenzregionen vor.

Aus diesen Gründen haben die Tarifvertragsparteien in Art. 10 und 11 des Tarifvertrages UV/IV/MV klare Regeln vereinbart, welche Betrügereien zu Lasten der öffentlichen Hand und der Steuerzahlenden verhindern sollen.

Da viele Staaten keinen eigentlichen Zahntechnikertarif haben, unterstützt der Schweizerische Gewerbeverband sgv die Forderung von Swiss Dental Laboratories, den zweiten Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen:

«Für zahntechnische Arbeiten ausländischer Laboratorien, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte einkaufen, werden ausschliesslich die Gestehungskosten vergütet. Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen. Bedingung jeglicher Vergütung für direkt importierte, ausländische Arbeiten bilden zusätzlich die korrekte Deklaration des Herstellerlandes auf der Erklärung für Sonderanfertigungen gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020 sowie der Nachweis der korrekten Einfuhr in die Schweiz (Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung für MWST).»

Diese Vorgehensweise soll den, insbesondere in Grenzregionen, immer einen grösseren Umfang annehmenden, betrügerischen Machenschaften von Praxen und Briefkastenlabors einen Riegel schieben.

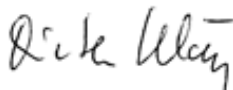
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilagen

- Stellungnahme Swiss Dental Laboratories inkl. Aktennotiz



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 9. Februar 2021 LMB/sm
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Vermögensschwelle bei der Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge für die Ermittlung des Reinvermögens darf nicht erhöht werden.
2. Arbeitssuchbemühungen sollen einen zwingenden Bestandteil der Integrationsbemühungen einer Bezügerin oder eines Bezügers von Überbrückungsleistungen bilden.

2. Ausgangslage

Das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) wurde am 19. Juni 2020 vom Parlament verabschiedet. Neu sollen Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen (ÜL) erhalten, wenn sie vorher genügend lang in der Schweiz erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. Grund für die Einführung des neuen Gesetzes ist die Tatsache, dass ältere Personen, die seit längerer Zeit arbeitslos sind, grössere Schwierigkeiten haben, sich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Der SAV unterstützt grundsätzlich die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, mit denen das inländische Arbeitskräftepotenzial gefördert werden soll. Dies, obschon sich mehrere Mitglieder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gegen die Einführung ausgesprochen hatten.

3. Position des SAV

Im Rahmen eines internen Vernehmlassungsverfahrens haben unsere Mitglieder vor diesem Hintergrund mehrfach geäussert, dass die folgenden Inhalte der Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) angepasst, bzw. im Gegensatz zu – beispielsweise seitens der Gewerkschaften – teilweise geäusserten Wünschen nicht verändert werden.

a. Vermögensschwelle: Vorsorgeguthaben (Art. 4 ÜLV)

Bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c ÜLG sollen Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge, welche das 26-Fache des allgemeinen Lebensbedarfes nach Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ÜLG übersteigen, zwingendermassen berücksichtigt werden. Forderungen, wonach diese Schwelle erhöht werden soll, sind abzulehnen.

Personen mit einem Vorsorgevermögen von rund 500'000 Franken weisen in der Regel eine stabile und gute Erwerbskarriere auf und sollten auch bei der AHV auf eine volle Rente kommen. Weiter entspricht diese Schwelle bei Umrechnung in eine Rente – selbst unter Annahme eines umhüllenden Vorsorgeplans – einem Betrag von rund 28'000 Franken jährlich.¹ In der Summe entstehen damit Rentenansprüche von jährlich über 56'000 Franken, was deutlich über dem Maximalbetrag für Überbrückungs- oder Ergänzungsleistungen liegt. Die soziale Absicherung älterer Ausgesteuerter ist daher beim Ansatz dieser Vermögensschwelle in genügend hohem Masse sichergestellt.

b. Integrationsbemühungen (Art. 5 ÜLV)

Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sollen auch während der Dauer einer Überbrückungsleistung weiterhin Anstrengungen unternehmen müssen, um sich – soweit immer möglich – wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Hauptaugenmerk muss darauf liegen, die Menschen möglichst lange im Arbeitsprozess zu halten bzw. Personen, die eine Überbrückungsleistung beziehen, wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Für die Arbeitgeber ist daher wichtig, dass die arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen aufrechterhalten werden. Namentlich sollen die Bezüger weiterhin den Nachweis der Stellensuche erbringen müssen.

¹ Annahme Umwandlungssatz 5.60%.

Die jetzige Formulierung von Art. 5 ist vor diesem Hintergrund nicht überzeugend. Zudem erscheint einigen SAV-Mitgliedern eine jährliche Verpflichtung des Nachweises der Integrationsbemühungen als absolut unzureichend. Die Arbeitgeber schlagen daher konkret vor, dass Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen «*vierteljährlich nachzuweisen*» haben, dass sie sich regelmässig und intensiv um die Integration in den Arbeitsmarkt bemüht haben. Die entsprechenden Bemühungen sind zudem «*schriftlich zu dokumentieren*».

c. Ermittlung des Reinvermögens: Vorsorgeguthaben (Art. 21 ÜLV)

Gemäss Art. 21 Abs. 4 ÜLV sollen Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens berücksichtigt werden, soweit sie den vorgängig bereits besprochenen Betrag gemäss Art. 4 ÜLV übersteigen. Verwiesen wird dabei auf die Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c ÜLG.

Aus Sicht der Arbeitgeber ist diese Regelung allerdings nicht praktikabel, da Art. 10 Abs. 1 lit. c ÜLG von einem (zumindest hypothetischen) Verzehr des Vermögens ausgeht, was bei Vorsorgeguthaben naturgemäss nicht möglich bzw. nur im Fall einer (vorbezogenen) Rente realisierbar ist, welche bereits in Art. 10 Abs. 1 lit. d ÜLG genannt werden. Aus Sicht der Arbeitgeber sollen daher Vorsorgeguthaben nur für die Ermittlung der Vermögensschwelle, nicht aber für die der anrechenbaren Einnahmen herangezogen werden.

d. Genugtuungssummen (Art. 26 ÜLV)

Gemäss Art. 26 Abs. 3 lit. d ÜLV sollen für die Ermittlung der Höhe des Verzichts bei übermässigen Vermögensverbrauch Genugtuungssummen zur freien Verfügung stehen und nicht angerechnet werden. Gemeint sind dabei insbesondere Geldleistungen, die eine Person als Opfer einer Persönlichkeitsverletzung, einer Straftat oder einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme erhalten hat.

Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um eine Ungleichbehandlung gegenüber Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe handelt. Diesen werden Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen angerechnet, soweit sie einen bestimmten Freibetrag überschreiten.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Dr. Lukas Müller-Brunner
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 4. Februar 2021

Vernehmlassung: Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

Grundsätzliches

Der Verordnungsentwurf orientiert sich wo möglich eng am System der Ergänzungsleistungen. Aus Sicht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes überzeugt die Revision der Ergänzungsleistungen nicht durchwegs. Dennoch ist der SGB der Ansicht, dass eine enge Anlehnung der Überbrückungsleistungen an jene der Ergänzungsleistungen nicht nur dem Willen des Gesetzgebers entspricht, sondern auch aus Sicht des Vollzugs zu unterstützen ist.

Im erläuternden Bericht zur Verordnung stellt der Bundesrat ein Inkrafttreten des ÜLG per 1. Juli 2021 in Aussicht. Der SGB fordert nachdringlich, diesen Prozess zu beschleunigen und das Gesetz per 1. April 2021 in Kraft zu setzen. Denn die Lage bei den älteren Arbeitslosen ist zunehmend besorgniserregend und die Zahl der Aussteuerungen steigt rapide. Angesichts der engen inhaltlichen Verknüpfung mit den seit Januar 2021 angewandten Regeln des Ergänzungsleistungsgesetzes stellt eine Beschleunigung für die Vollzugsbehörden – also die kantonalen AHV-Ausgleichskassen – ein zumutbarer Aufwand dar. Die Übergangsbestimmung, wonach alle Personen, die im ersten Halbjahr 2021 ausgesteuert werden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, mit Inkrafttreten des ÜLG die Leistungen des Gesetzes beantragen können, reicht nicht aus. Denn sie bietet nur jenen Betroffenen eine Auffanglösung, die sich bis zum Inkrafttreten des ÜLG über Wasser halten können ohne ihre Altersguthaben aufzulösen.

Vermögensschwelle BVG – Art. 4 ÜLV

In Art. 4 ÜLV wird der Betrag festgelegt, bis zu welchem das Kapital der beruflichen Vorsorge für den Anspruch auf ÜL nicht berücksichtigt werden darf. Es handelt sich bei dieser Vermögensschwelle um eine Kernbestimmung der Verordnung. Wird sie zu tief angesetzt, birgt dies die Gefahr, dass betroffene Personen, welche alle weiteren – äusserst strengen – Anspruchsvoraussetzungen des ÜLG erfüllen, aufgrund ihres Altersguthabens in der 2. Säule von den Überbrückungsleistungen ausgeschlossen werden.

Gemäss den parlamentarischen Verhandlungen wollte der Gesetzgeber die Vermögensschwelle so festsetzen, dass Personen mit sehr hohen Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge, sei es in Form einer Freizügigkeitsleistung oder eines Vorsorgeguthabens bei freiwilliger Weiterversicherung, keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen erhalten. Die Materialien legen klar dar, dass der Bundesrat bei der Festsetzung der Vermögensschwelle einen Betrag im Bereich des überobligatorischen Teils wählen muss und dass es dem Gesetzgeber darum ging, nur «sehr hohe Vorsorgeguthaben auszuschliessen». Im Parlament wurde weiter angedacht, den Betrag für Ehepaare zu verdoppeln.

Der Bundesrat schlägt im Verordnungsentwurf nur eine Vermögensschwelle vor und setzt sie beim 26fachen Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs fest. Dies entspricht in etwa 500'000 Franken. Der SGB ist überzeugt, dass die damit gewählte Vermögensschwelle nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht: sie orientiert sich an der Durchschnittsrente der Männer aus der 2. Säule und dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen bei Renteneintritt mit 65 Jahren. Beide gewählten Anknüpfungsmerkmale schliessen damit weit mehr Personen aus als solche mit «sehr hohen Vorsorgeguthaben». Die gewählte Vermögensschwelle stellt den Erhalt der Altersvorsorge – und damit eines der Hauptziele der Überbrückungsleistungen – für einen grossen Anteil potenziell betroffener Personen in Frage. Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung ist sich der Bundesrat dieser Tatsache bewusst, zumal er anerkennt, dass Personen mit einem Vorsorgeguthaben über diesem Betrag später EL benötigen könnten.

Hinzu kommt, dass gemäss allen Erwartungen die umhüllenden Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werden. Dadurch werden die effektiven Renten beim gleichen Alterskapital ebenfalls weiter sinken. Gemessen an dem gemäss Swissscanto-Studie 2020 massgebenden durchschnittlichen Umwandlungssatz von 5.63% (im Alter 65) entspricht die Vermögensschwelle heute einer BVG-Rente von rund 2345 Franken pro Monat, welche dank ÜL erhalten werden soll. Für das Jahr 2024 prognostiziert Swissscanto noch einen durchschnittlichen Umwandlungssatz von 5.38%. Bei gleichbleibender Vermögensschwelle entspricht dies dann nur noch einer BVG-Rente von 2241 Franken pro Monat. Das ist zusammen mit einer durchschnittlichen AHV-Rente etwa 490 Franken mehr als der von den Ergänzungsleistungen anerkannte Lebensbedarf einer Einzelperson pro Monat.

Diese Rente wird aber nur gesichert, sofern die betroffenen Personen ihren Lebensunterhalt ohne Überbrückungsleistungen bestreiten können bis zum Erreichen des Rentenalters. Häufig wird ihnen dies nicht möglich sein und sie werden sich zu einem Vorbezug der Altersguthaben in der 2. Säule gezwungen sehen. Unter Umständen verlieren sie dann den Anspruch auf eine Rente, weil sie das Geld als Kapital beziehen müssen. Sofern eine Vorsorgeeinrichtung einen mehrjährigen Vorbezug vorsieht, droht den betroffenen Personen dann eine Rente an der EL-Grenze. Die vorgeschlagene Vermögensschwelle birgt damit die Gefahr, die ratio legis der Überbrückungsleistungen auszuhöhlen. Der SGB vertritt deshalb klar die Ansicht, dass die gewählte Vermögensschwelle substanziell erhöht werden muss. Eine Anknüpfung der Vermögensschwelle an die im BVG maximal versicherbaren Einkommen gemäss Art. 79c BVG bietet sich an – dieses liegt 2021 bei rund 860'000 Franken.

Berücksichtigung der Altersguthaben der 2. Säule als Vermögensverzehr – Art. 21 Abs. 4 ÜLV

Gleich wie im ELG sollen auch während des Bezugs von Überbrückungsleistungen vorhandene Vermögen als hypothetische Einnahmen angerechnet werden. Diese gesetzlich vorgesehene Verbrauchskontrolle greift bei ÜL-BezügerInnen zwar nur über einen kurzen Zeitraum. Für die betroffenen Personen ist sie aber relevant, denn sie entscheidet über die Höhe der Überbrückungsleistungen. Der Bundesrat schlägt in Art.21 Abs. 4 ÜLV vor, einen Teil der Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigen bei der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen. Damit suggeriert er, dass ÜL-BezügerInnen auf einen Teil ihrer Altersguthaben in der 2. Säule frei zugreifen könnten. Die Möglichkeiten eines (teilweisen) Kapitalbezugs sind aber je nach Vorsorgeeinrichtung unterschiedlich ausgestaltet. Ausserdem steht auch dies im Widerspruch zum Zweck des Gesetzes: während der gesamten Dauer des ÜL-Bezugs muss der Erhalt der Altersvorsorge sichergestellt sein. Dasselbe gilt zwar grundsätzlich auch für Vorsorgeguthaben in der 3. Säule. Diese – problematische – Ungleichbehandlung der verschiedenen Formen von Alterssparen war dem Gesetzgeber aber bewusst und kann deshalb auf Verordnungsebene nicht behoben werden. Der SGB fordert deshalb, Art. 21 Abs. 4 dahingehend anzupassen, dass die Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens *nicht* berücksichtigt werden.

Integrationsbemühungen Art. 5 ÜLV

Gemäss Art. 5 Abs. 5 ÜLG *kann* der Bundesrat festlegen, dass ÜL-BezügerInnen ihre Integrationsbemühungen jährlich nachweisen sollen. Die betroffenen Personen sind aber nicht dazu verpflichtet, erwerbstätig zu sein und haben sich bereits vor der Aussteuerung monatelang erfolglos um Arbeit bemüht. Das Gesetz sieht ausserdem zu Recht weder eine Sanktionsmöglichkeit noch eine Anrechnung hypothetischer Einkommen vor für den Fall ausbleibender Integrationsnachweise. Der SGB fordert deshalb, dass der Bundesrat gänzlich auf Integrationsnachweise verzichtet.

Sollte er sich doch für einen Nachweis der Integrationsbemühungen aussprechen, ist Art. 5 E-ÜLV dahingehend anzupassen, dass nur geringe Anforderungen an die Qualität und die Quantität der Nachweise gestellt werden können. Namentlich die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung genannte Freiwilligenarbeit, der Besuch eines Sprachkurses oder die Pflege und Betreuung von Angehörigen sollten dabei explizit als Integrationsbemühungen anerkannt werden.

Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen – Art. 14 und 15 ÜLV

Der SGB unterstützt den Vorschlag, dass für die Überbrückungsleistungen dieselbe Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen gelten sollen wie in der EL. Auch an dieser Stelle macht der SGB aber darauf aufmerksam, dass die Kantone aufgrund der verwendeten BFS-Gemeindetypologie für verschiedene betroffene Gemeinden eine sofortige Erhöhung der Höchstbeträge um 10 Prozent beantragen müssen, weil sie seit dem Jahr 2000 deutlich überdurchschnittliche Mietpreiserhöhungen verzeichneten.

Voranschlag für teurere Zahnbehandlungskosten – Art. 32 Abs. 2 ÜLV

In Art. 32 Abs. 2 ÜLV schlägt der Bundesrat ein zweigliedriges Vorgehen vor für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten. Das ÜLG beschränkt sämtliche von den Überbrückungsleistungen

übernommenen Gesundheitskosten auf maximal 5000 Franken jährlich. Angesichts des damit verbundenen bürokratischen Aufwands stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob auf das Einfordern eines Kostenvoranschlags für Zahnbehandlungen über 3000 Franken nicht verzichtet werden könnte.

Vergütung von Hilfsmitteln – Art. 35 Abs. 3 ÜLV

Der SGB begrüsst, dass ÜL-BezügerInnen auch jene Hilfsmittel vergütet werden sollen, die von der IV nur bei Erwerbstätigkeit vergütet werden – zumal von ihnen weiterhin die Integration in den Arbeitsmarkt verlangt wird. In der IV werden aber neben den Kosten für Reparatur-, Anpassung- und Erneuerungskosten auch die Kosten von Betrieb und Unterhalt der Hilfsmittel übernommen. Es ist für den SGB nicht ersichtlich, weshalb in der ÜLV von dieser sowohl in der IV wie auch in den kantonalen Ausführungsbestimmungen zur EL üblichen Übernahme abgewichen soll. Art. 35 Abs. 3 ÜLV ist dahingehend anzupassen, dass die Unterhalts- und Betriebskosten ebenfalls vergütet werden.


Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an

Katharina Schubarth
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Bereich Leistungen AHV/EO/EL ch

Bern, 30. November 2020

Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches - Gesetz und Verordnung

Art. 5, Abs. 4 (ÜLG):

Der Artikel hält fest, dass der Bundesrat den Anspruch von Personen regelt, welche gemäss Art. 14 AVIG beitragsbefreit sind. In der Verordnung wurde dazu – obwohl im Gesetz festgehalten – allerdings keine Regelung getroffen.

Es handelt sich bei beitragsbefreiten Personen unter anderem um Personen, welche aufgrund einer Aus- und Weiterbildung, von Krankheit, Unfall oder Haft keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen konnten.

Eine Person, welche beispielsweise mit 57 Jahren einen schweren Unfall hat, über ein Jahr in Rehabilitation verbleibt, anschliessend die Stelle verliert und als beitragsbefreite Person 90 Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhält, kann sich keinen Anspruch auf eine Überbrückungsleistung erwerben. Dies widerspricht aus unserer Sicht dem Willen des Gesetzgebers, den Schutz von älteren Ausgesteuerten zu verbessern.

Tatsächlich sollte die Regelung gut durchdacht werden um nicht neue Ungleichheiten zu schaffen. Beispielsweise haben auch Personen keinen Anspruch auf 520 Taggelder der Arbeitslosenversicherung, welche keine Beitragszeit von 24 Monaten nachweisen können.

Wir schlagen deshalb vor, bei einer Aussteuerung ab 55 Jahren in jedem Fall von 520 bezogenen Taggeldern der Arbeitslosenversicherung auszugehen. Bei beitragsbefreiten Personen oder Personen mit einer geringeren Anzahl an Taggeldern soll bei der Anspruchsabklärung also nicht die effektive Anzahl an bezogenen Taggeldern berücksichtigt werden, sondern in jedem Fall von 520 Taggeldern ausgegangen werden. Davon ausgehend kann abgeklärt werden, ob eine Person effektiv die Anspruchsberechtigungen für eine Überbrückungsleistung erfüllt.

Vermögensschwelle

Art. 4 (ÜLV):

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle berücksichtigt, soweit sie das 26. fache des allgemeinen Lebensbedarfes übersteigen. Dies entspricht 505'700 CHF und einem Jahreseinkommen von 120'000 CHF. Für diese Berechnung werden die Altersgutschriften aus dem BVG-Obligatorium angenommen. Bei einem Umwandlungssatz von 5% ergibt dies 2000 CHF Rente pro Monat aus der beruflichen Vorsorge. Zusammen mit der durchschnittlichen AHV-Rente gemäss Neurentenstatistik des Bundesamts für Sozialversicherungen von 1'711 CHF (Frauen) beziehungsweise 1'893 CHF für Männer führt dies zu einem Renteneinkommen von 3'711 CHF für Frauen beziehungsweise 3'893 CHF für Männer, sofern kein Vorbezug der Rente erfolgt.

Dieser Betrag ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werden. Dadurch werden die effektiven Renten beim gleichen Alterskapital ebenfalls weiter sinken. Dies spricht dafür, dass die Schwelle bei der Berücksichtigung des Alterskapitals aus der beruflichen Vorsorge höher angesetzt werden sollte. Noch sinnvoller wäre die Berücksichtigung der effektiven zukünftiger Renten, anstelle des Alterskapitals.

Integrationsnachweis

Art. 5 (ÜLV):

Das Gesetz (ÜLG Art. 5, Abs. 5) hält fest, dass der Bundesrat festlegen kann, „dass die Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen nachweisen müssen, dass sie ihre Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt fortsetzen.“ Da der Passus im Gesetz als „Kann-Formulierung“ enthalten ist, plädiert Travail.Suisse dafür, auf den Integrationsnachweis ganz zu verzichten. Die Bemühungen erfolgen bereits in den zwei Jahren vor der Aussteuerung und waren bei den Bezügerinnen und Bezügerern einer Überbrückungsleistung erfolglos. Sie wurden in dieser Zeit bereits von den Regionalen Arbeitsvermittlern betreut und die Bemühungen kontrolliert.

Falls ein Verzicht nicht gewollt ist, würden wir es begrüßen, wenn es dazu ein einfaches Formular des Bundesamts für Sozialversicherungen geben würde, welches die im erläuternden Bericht aufgeführten Möglichkeiten (Freiwilligenarbeit, Sprachkurs, Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten etc.) explizit als Optionen festhält. Das

Ausfüllen des einfachen Formulars sollte ausreichen als Nachweis. Der bürokratische Akt könnte dadurch bei allen Beteiligten mit so wenig Aufwand wie möglich bewältigt werden.

Berücksichtigung des Vermögens

Art. 21 (ÜLV):

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge sind bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Artikel 4 übersteigen. Wir würden es begrüßen, wenn in der Verordnung Vorsorgeguthaben in Freizügigkeitseinrichtungen, der Säule 3a, Lebensversicherungen expliziter ebenfalls aufgeführt würden, damit eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Formen des Alterssparens ausgeschlossen werden kann.

Anerkannte Ausgaben

Art. 14, Abs. 1 (ÜLV):

Die Einteilung der Gemeindetypen bildet aus unserer Sicht die effektiven Mietpreise in den Regionen zu wenig gut ab. Eine stärkere Orientierung an den Mietpreisen wäre bei der Wahl der Gemeindeeinteilung wichtig. Aus unserer Sicht sollte dafür Region 1 erweitert werden, wodurch weitere Regionen mit hohen Mieten berücksichtigt würden.

Das Gesetz schreibt nur vor, dass sich der Bundesrat bei der Einteilung der Gemeinden auf „die Raumeinteilung des Bundesamts für Statistik“ stützen muss. Die Konzentration auf die Region 111 in der Gemeindetypologie 2012 (25 Typen) ist somit keinesfalls zwingend. Insbesondere in den Regionen Region Zürichsee, Lac Léman und Zugersee konzentrieren sich die hohen Mieten nicht alleine auf die städtischen Zentren. Gleiches gilt für touristische Regionen.

Krankheits- und Behinderungskosten

Art. 32, Abs. 1 (ÜLV):

Die Verordnung sieht vor, dass Kosten für die Zahnbehandlung vergütet werden, wenn diese „einfach, wirtschaftlich und zweckmässig“ sind. Wir regen an, das Wort „einfach“ zu streichen. Es ist kein geeignetes Kriterium, da das Ziel eine angemessene gesundheitliche Leistung zu einem angemessenen Preis sein sollte. Im KVG wird beispielsweise der Begriff „wirksam“ verwendet, was uns ebenfalls als besser erscheint.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Adrian Wüthrich

Präsident



Thomas Bauer

Leiter Sozialpolitik



Gabriel Fischer

Leiter Wirtschaftspolitik